

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
X	des Ausschusses für gesellschaftl. Angelegenheiten	17.09.19	8
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Pflege der niederdeutschen Sprache

hier: Mehrsprachige Ortstafeln

A) SACHVERHALT

Aufgrund der Anregung eines Bürgers zur Wahrung der plattdeutschen Tradition, wie in anderen Orten Schleswig-Holsteins Zusätze in plattdeutscher Sprache auf den Ortsschildern vorzusehen (Neustadt, Glinde, Großenbrode), wurden die entsprechenden Voraussetzungen dafür im Hinblick u.a. auf Artikel 13 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holsteins („Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.“) geprüft.

Erste Sonderregelungen mit der Möglichkeit einer Zweisprachigkeit auf den Ortsschildern (deutsch, friesisch) wurden bereits mit Erlass des ehemaligen Verkehrsministers Dietrich Austermann im Jahr 1997 in der Grenzregion zu Dänemark getroffen. Spätestens mit dem Erlass des Verkehrsministeriums vom 31.3.2009 sind aufgrund der Ermächtigung des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 2 StVO Ausnahmeregelungen zugelassen, dass abweichend von § 42 Abs. 3 StVO sowie den Ziffern V und VI der Verwaltungsvorschriften zum Zeichen 310 (Ortstafel) auf Antrag der Gemeinde eine mehrsprachige Ortsbezeichnung zugelassen werden kann. Die Zulassung derartiger Ortstafeln erfolgt u. a. unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Mehrsprachige Ortstafeln dürfen nicht zusätzlich, sondern nur an Stelle der bisherigen Ortstafeln aufgestellt werden.
2. Ist eine Aufstellung mehrsprachiger Ortstafeln vorgesehen, hat diese einheitlich zu erfolgen.
3. Die Zulassung bezieht sich ausschließlich auf die Vorderseite der Ortstafeln.

4. Die zusätzliche Bezeichnung muss unmittelbar unter der hochdeutschen Bezeichnung stehen und mit erkennbar kleinerer Schrift ausgeführt werden (hochdeutsche Namensform 140 mm, dann niederdeutsche Namensform 126 mm oder hochdeutsche Namensform 126 mm, dann niederdeutsche Namensform 105 mm).
5. Die Kosten für den Austausch sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen.

Die Verkehrsaufsicht im Fachdienst Straßenverkehr des Kreises Ostholstein wurde hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens bereits beteiligt. Die Zulässigkeit entsprechend obiger Ausführungen wurde grundsätzlich bestätigt. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Änderung der Beschilderung die Stadt Heiligenhafen zu tragen hat. Sollte Interesse an zweisprachigen Ortstafeln bestehen, ist ein entsprechender Antrag mit Angabe der plattdeutschen Schreibweise des Wortes Heiligenhafen zu stellen.

Im Vorwege wurde der Plattdeutschbeauftragte des Kreises Ostholstein, Herr Heinrich Evers, Neustadt/Holstein, um eine Stellungnahme zur plattdeutschen Schreibweise gebeten, da er im anschließenden Genehmigungsverfahren durch die Straßenverkehrsbehörde ohnehin beteiligt würde. Der Plattdeutschbeauftragte wies daraufhin, dass es durchaus einmal Meinungsunterschiede zwischen dem gesprochenen Wort und der Schreibweise geben könne (siehe lokale/regionale Berichterstattung über die Gemeinde Großenbrode im April 2019), bei der Schreibweise für Heiligenhafen jedoch „Hillighenhaven“ unstrittig richtig sei. Gestützt würde diese Schreibweise seiner Ansicht nach durch das Sass-sche Wörterbuch, dem „Duden“ des Niederdeutschen mit der „Sass'schen Schrievwies“. Vereinzelt würde man zwar auch Hillighenhoben hören, jedoch keinesfalls schreiben, da dies die Hamburger Schreibweise darstellen würde, und nicht die Ostholsteiner. Die Holsteiner sind die sogenannten plattdeutschen AV-Schreiber, die Hamburger sind die plattdeutschen OB-Schreiber. Wir sagen: „Ik gah na baven! (Ich gehe nach oben), der Hamburger schreibt das aber: „Ik gah na boben.

Unterstützung findet diese Schreibweise nach verwaltungsseitigen Archivrecherchen, u. a. in der neuen Chronik von Heiligenhafen (Otto Rohkohl) zur Namensgebung des Ortes seit 1262 und dem plattdeutschen Wortlaut der Urkunde vom 26.12.1350 zum Hafenprivileg der Stadt Heiligenhafen. Ein Auszug aus der Chronik ist anliegend zur Veranschaulichung beigelegt

Sollte es in dieser Hinsicht dennoch Meinungsverschiedenheiten geben, könnte ergänzend eine Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes und/oder der Christian-Albrechts-Universität, Kiel eingeholt werden.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird zur Wahrung der plattdeutschen Tradition, zur Förderung der Sprache und zum Zeichen der Verbundenheit der Bürgerinnen und Bürger mit dem Ort die Einführung mehrsprachiger Ortstafeln empfohlen. Ein entsprechender Antrag wäre bei der Verkehrsbehörde des Kreises Ostholstein im Hinblick auf eine Umsetzung im Jahr 2020 mit einer Kostenübernahmeerklärung (siehe unter C – Finanzielle Auswirkungen) zu stellen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

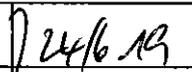
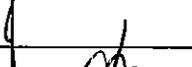
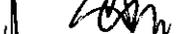
An den Standorten Bergstraße, Lütjenburger Weg, Dazendorfer Weg, Neuratjensdorfer Weg, Wachtelberg, Sundweg (2x), Ortmühle (2x), Strandhusen (2x) sind insgesamt 11 Ortstafeln in dem Standardmaß 600 x 900 mm auszutauschen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 100,00 € brutto je Schild plus Arbeitslohn und Kleinmaterial, grob geschätzt 150,00 € je Schild, mithin insgesamt ca. 1.700,00 € brutto. Haushaltsmittel für diesen Zweck sind im Haushalt für das Jahr 2020 in Höhe von vorsorglich 2.500,00 € (die Kosten für den Austausch der Tafeln an den Kreisstraßen sind dem Straßenbauamt auf Nachweis zu erstatten!) bereit zu stellen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Beim Fachdienst Straßenverkehr, Verkehrsaufsicht des Kreises Ostholstein ist ein Antrag auf zweisprachige Ortstafeln (Zeichen 310 StVO) mit der Bezeichnung „Hilligenhaven“ zu stellen. Die für einen Austausch erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von vorsorglich 2.500,00 € werden im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung gestellt.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Der Hafen

Heiligenhafen ist als Hafens-
stadt gegründet. Es war hier die einzige Stelle zwischen Kiel und Neustadt, wo die Küste dafür geeignet schien. Der vorgelagerte Warder bot genügend Schutz für eine Hafenanlage. Das nordwagrische Hinterland sollte von hier aus für den Handel erfaßt werden. Strahlenförmig führten die Straßen nach Lütjenburg, Oldenburg und Großenbrode/Fehmarn. Doch es hat sicher auch die kurze Entfernung zur dänischen Inselwelt und nach Kopenhagen bei den Überlegungen, die zur Gründung führten, eine Rolle gespielt, denn oft wurde in der Geschichte für den Verkehr zwischen Dänemark und dem Festland der Hafen der Stadt benutzt. Schon der bei der Stadtgründung gewählte Namen Heiligenhafen weist auf den Zweck der Gründung hin. Er erscheint zwar oft in abweichender Schreibweise, doch der zweite Teil scheint der wichtigste zu sein; manchmal steht das Grundwort »Haven« auch allein.

Wie Havenis, Havene, 1559 Haue und 1579 von den Houen.

1559 Haue und
1579 von den Houen
1262 Hilligenhafen

1293 Hileghenhavene

Kurz vor 1300 Hellegenhaven

1300 to der Hilghenhavene

1301 Hilgenhaven

1328 Hilghenhavene

1355 Havene

1360 Hilghenhavene

1380 Hilighenhavene

1388 To der Hilgenhavene

1390 Hilghenhavene

1391 Hylghenhauen

1394 Hylghenhaven

1427 de Heilghenhauen

1431 to der Hilghenhavene

1445 Hilghenhauen

1460 tor Hilghen haven

1460 tor Hilghenhaven

1471 tor Hilgen Hauene

1471 von der Hauenn

1483 tor Hilgen have

1491 Hilgenhauen

1507 Hilligenhauenn

1507 Hilligenhaven

1509 tor Hilligen Hauen

1510 tho der Hilligenn havenn

1511 tor Hilligenhauen

1522 Heyligen Hauen

1523 thor Hilligenhavenn

1525 tor Hilligen Hauen

1529 to der Hilligen Hauen

1540 thor Hyllegen Hauen

1547 tor Hauen

1548 tor Hauen

1551 thor Hawen

1556 thor Hilligenn Hauen

1559 tho der Hilligen Hauen

1559 Haue

1581 Hilligen Haffen

1622 zur Heiligen Hauen

1626 Heiligen Hauen

1634 H Hafen

1634 Heiligenhafen

1637 zur Heiligenhahven

1641 zur Heilighenhavene

1649 Heiligenhafen

1654 Heyligen Haffen

1664 Heyligenhafen

1681 Heiligenhafen

1698 H Haven

1698 Heiligenhafen

1698 Hilligenhafen

1741 Heiligenhafen

Für den ersten Teil des Namens hat bisher niemand eine befriedigende Erklärung gefunden. Das Wort »heilig« taucht auch bei Flurnamen in der Gemarkung auf, »das heilige Steinbett«, »Der heilige Busch«, ohne daß hierfür eine Deutung gefunden worden ist. Scholz bringt den Ortsnamen mit einer vom Wasser zerstörten Kapelle an der Kapellenbucht (Zwischen Bahnhof und Ort-mühle) in Zusammenhang, sie sei einem Märtyrer geweiht und ein Heiligtum gewesen. Für sie sei die jetzige Kirche weiter westlich gebaut worden. Doch auch Scholz sagt, »kurtz der Ursprung des Namens ist unbekannt«, womit er bis heute recht behielt.

Über die Anfänge des Handels der Heiligenhafener wissen wir wenig. Um 1300 wird in Stralsunds Stadtbuch ein Seemann erwähnt, der aus Heiligenhafen stammte. Wichtig für die Entwicklung des Hafens waren die Zollprivilegien. 1325 stellte Graf Johann III. eine Urkunde aus, nach der die Heiligenhafener ihre eigenen Erzeugnisse (Brot, Bier, Getreide) zollfrei aus der Stadt ausführen konnten. Sie mußten allerdings vor dem gräflichen Vogt beeden, daß es ihre eigenen Erzeugnisse waren.

Drei Jahre später wurde ihnen ein neues Privileg gewährt, das die Zollfreiheit auch auf Waren ausdehnte, die von anderen erworben waren. Allerdings wies es auch einige Klauseln auf. Die Zollbefreiung sollte nur den Bürgern zugute kommen, die Steuern bezahlten und deren Bürgerrecht vom Rat bestätigt werden konnte. Die Waren durften auch jetzt zu jedem beliebigen Ort verschifft werden. Auch wurde den Vögten verboten, durch ungerechte Behandlung den Bürgern Schaden zuzufügen. Ortsfremde Kaufleute waren dem Zoll unterworfen. Eine Ausnahmestellung nahm das Kloster Reinfeld ein, dem Graf Adolf VII. 1389 die Privilegien über zollfreie Aus- und Einfuhr von Waren im Land Oldenburg bestätigte und dem Herzog Gerhard VI. 1404 die Erlaubnis gab,

12 Lasten Korn in Heiligenhafen zollfrei zu verschiffen.

Die wichtigste Urkunde für die Stadt war jedoch das Hafenprivileg vom 26. 12. 1350. Graf Johann verlieh ihr hiermit die Hafengerechtigkeit. Die Stadt erhielt das Recht, jeden aufzunehmen, der mit Handelsgütern die Stadt aufsuchte. Sie konnte allen denen Sicherheit gewähren, die in ihrem Hafen Schutz suchten, es sei denn, sie könnten dem Landesherrn Schaden zufügen. Damit konnte die Stadt einen freien und schützenden Hafen allen Kaufleuten bieten. Diese Urkunde war den Heiligenhafenern so wichtig, daß man sie während des 30jährigen Krieges vergrub. Durch Feuchtigkeit wurde sie aber fast unleserlich. Eine Abschrift wurde angefertigt. Ihre Gleichstimmigkeit mit dem Original wurde in Flensburg am 17. Juli 1652 bestätigt. Das Privileg ist dann am 2. 6. 1671 und am 2. 3. 1700 vom König von Dänemark neu bestätigt worden. Hier der plattdeutsche Wortlaut der Urkunde:

»Wir Johann von Gottes Gnaden, tho Dennemarken, Norwegen, der Wenden und Goten König, gekohren to Schweden, Herthog tho Schleswig, ok Herthog tho Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Greve tho Oldenburg und Delmenhorst bekennen und betügen apenbar vor uns, unsere Erwen, Nahkommlinge und alle wenn dat wi von sünderger Gunst und Gnade wegen, den Ersamen unsen lewen getreuen Börgermeistern, Rathmannen, Börgern und gemeinen Inwahnern des Landes tho Oldenburg, den Börgern tho Hilligenhavene und dem gemeinen Besten tho nüttlichkeit frommen und tho Bestande, dessen nageschrewe Stücker, punkte und Artikeln der vorge-nannten Stadt Hilligenhaven vor Privilegien und Gewohnheiten tho hebbende, tho beholdende und hernachmals tho gebukende thogesecht, gegünnet und gegewen hebben in nebenbeschriwener Wiese. Int erste: so schall eff magh de frömde utländische Kop-